

Mandanten- Informationsbrief

zum

1. Mai 2013

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1. Allgemeines | 9. Fahrten eines Selbständigen zum einzigen Auftraggeber |
| 2. Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) | 10. Doppelte Haushaltsführung bei Alleinstehenden |
| 3. Abschaffung der Steuerfreiheit für Streubesitzdividende | 11. Nachträgliche Schuldzinsen bei Vermietung und Verpachtung |
| a) Steuerpflicht der Dividenden ab 1.3.2013 | 12. Steuerberatungskosten und Vorläufigkeitsvermerk |
| b) Beispiel | 13. Zivilprozesskosten bei Gewinnversprechen als außergewöhnliche Belastung |
| 4. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz | 14. Vorsteuerabzug auch bei unentgeltlicher Überlassung an Gesellschaft? |
| 5. Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen | 15. Gutschrift als Rechnung |
| 6. Längere Strafverjährungsfristen bei Steuerhinterziehung gefordert | 16. Belegnachweis bei Ausfuhrlieferungen von Kfz |
| 7. Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 | 17. Gelangensbestätigung |
| a) Neue Richtlinien ab 2012 | 18. Weitere Informationen |
| b) Erweiterung der steuerlichen Herstellungskosten | |
| 8. Ehegattengrundstück und Beendigung der Nutzung | |

1. Allgemeines

Auch im Mai 2013 informieren wir Sie über die Weiterentwicklung des Steuerrechts. Dabei geht es um wichtige Punkte aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

Gerade bei der steuerlichen Gesetzgebung wird es in den nächsten Wochen spannend und es bleibt abzuwarten, welche Neuregelungen (und ab wann!) kommen werden.

Der nächste Mandanten-Informationsbrief wird zum 1.7.2013 erscheinen.

2. Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)

Das Ehrenamtsstärkungsgesetz wurde am 28.3.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Durch dieses Gesetz ergeben sich u.a. folgende einkommensteuerlichen Änderungen, die rückwirkend zum 1.1.2013 gelten:

- Anhebung des Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG von 2.100 € auf 2.400 €
- Anhebung des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG von 500 € auf 720 €

3. Abschaffung der Steuerfreiheit für Streubesitzdividende

a) Steuerpflicht der Dividenden ab 1.3.2013

Das Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.2011 in der Rechtssache C-284/09 vom 21.3.2013 wurde am 28.3.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Durch dieses Gesetz ergeben sich massive Änderungen im Körperschaftsteuergesetz. Mit Wirkung ab 1.3.2013 wurde die körperschaftsteuerliche Steuerfreiheit für Streubesitzdividenden abgeschafft.

Diese Dividenden sind nach dem bisherigen Rechtsstand zu 95 % steuerfrei.

Die Regelung gilt erstmals für Dividenden und Gewinnausschüttungen die nach dem 28.2.2013 zufließen.

Streubesitzdividenden liegen dann vor, wenn die Beteiligung weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt.

b) Beispiel

Die X-GmbH hält 2.000 Aktien der A-AG. Anteil an der A-AG deutlich unter 10 %.

Im April 2013 schütete die A-AG für 2012 eine Dividende von 2 Euro je Aktie aus.

Die X-GmbH erhält im April eine Dividende von 4.000 Euro. Diese Dividende unterliegt nun voll der Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag.

Wird das Ergebnis der X-GmbH (einschl. erhaltener Dividende) ausgeschüttet, dann entsteht nochmals eine Belastung mit Kapitalertragsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer.

Die Gesamtbelastung bei der X-GmbH und deren Gesellschafter/in beträgt für die erhaltene Dividende im Fall der Wiederausschüttung rund 50 %. Nicht einbezogen ist die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerbelastung auf der Ebene der A-AG. Dann steigt die Gesamtbelastung deutlich über 50 %.

4. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 28.2.2013 das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz angenommen. Der Bundesrat hat am 22.3.2013 beschlossen, zu diesem Gesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Die Verhandlungen werden im Vermittlungsausschuss am Mittwoch, 5.6.2013, 18.00 Uhr fortgesetzt.

Durch dieses Gesetz sollen u.a. eingeführt bzw. geändert werden:

- Nachteilsausgleichs bei der privaten Kfz-Nutzung von Elektroautos
- Verzinsung bei rückwirkender Auflösung eines Investitionsabzugsbetrages
- Abschaffung von Gestaltungsmöglichkeiten beim sog. negativen Progressionsvorbehalt (Schlagwort: Geschäfte mit Gold)
- Ausschluss von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen
- Änderungen beim Unterhaltsfreibetrag und Pflegepauschbetrag

- Pflichtabzug der Kirchenkapitalertragsteuer
- Umsatzsteuerfreiheit von Berufsbetreuern
- Einführung einer Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG bei Lieferung von Elektrizität
- Ergänzungen bei der Gutschrift als Rechnung
- Weitere formelle Rechnungsanforderungen

5. Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen

Am 25.4.2013 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften angenommen.

Das Gesetz sieht verschiedene Regelungen zur Entlastung der Steuerpflichtigen vor. So soll u.a. die Aufbewahrungsfrist (derzeit 10 Jahre) von Buchführungsunterlagen usw. auf 8 bzw. 7 Jahre verkürzt werden.

Dem Gesetz muss noch der Bundesrat zustimmen. Die Zustimmung ist mehr als fraglich. Vermutlich wird bei Ablehnung durch den Bundesrat der Vermittlungsausschuss angerufen.

6. Längere Strafverjährungsfristen bei Steuerhinterziehung gefordert

Die Länder Baden-Württemberg und Hamburg haben am 25.4.2013 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Steuerstraftaten dem Bundesrat zugeleitet. Ziel ist die Angleichung der Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verfolgung von Steuerhinterziehung an die Festsetzungsfrist bei hinterzogenen Steuern. Mit dem Gesetz soll die Frist für die strafrechtliche Verfolgung in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf zehn Jahre ausgedehnt werden.

Bis jetzt tritt die Strafverfolgungsverjährung in den meisten Fällen bereits fünf Jahre nach Vollendung der Tat ein.

7. Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012

a) Neue Richtlinien ab 2012

Die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 (EStÄR 2012) wurden Ende März 2013 veröffentlicht.

Durch die EStÄR 2012 werden die Einkommensteuerrichtlinien in erheblichem Umfang geändert.

Die EStÄR 2012 sind für die Veranlagung zur Einkommensteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden. Die EStÄR 2012 sind auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit sie lediglich eine Erläuterung der Rechtslage darstellen.

b) Erweiterung der steuerlichen Herstellungskosten

Nach den neuen EStR 2012 wird die steuerliche Herstellungskosten-Untergrenze erhöht. Danach sind in die steuerlichen Herstellungskosten auch Teile

- der angemessenen Kosten der allgemeinen Verwaltung,
- der angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs,
- für freiwillige soziale Leistungen und
- für die betriebliche Altersversorgung

einzubeziehen.

Für 2012 wurde die pflichtweise Anhebung der Herstellungskosten-Untergrenze ausgesetzt und wird somit viele Betriebe erst beim Jahresabschluss 2013 treffen.

8. Ehegattengrundstück und Beendigung der Nutzung

Errichtet ein Ehegatte (z.B. Ehemann) auf dem gemeinsamen Grundstück von Ehefrau und Ehemann ein Betriebsgebäude, das der Ehemann alleine finanziert, dann ist das gesamte errichtete Gebäude beim Ehemann zu aktivieren. Zu 50 % als Gebäude und zu 50 % wie ein materielles Wirtschaftsgut.

Wird die betriebliche Nutzung durch den Ehemann beendet, dann war bisher ungeklärt, ob für das sog. „wie ein materielles Wirtschaftsgut“ stille Reserven aufzudecken und zu besteuern sind.

Mit Urteil vom 19.12.2012, IV R 29/09 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass keine stillen Reserven bezüglich der Gebäudehälfte, die zivilrechtlich auf die Ehefrau entfällt, zu besteuern sind.

9. Fahrten eines Selbständigen zum einzigen Auftraggeber

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 19.2.2013, Az. 10 K 829/11 E, entschieden, dass die Einsatzstelle beim Kunden keine Betriebsstätte nach § 12 AO darstellt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Unternehmer U ist im Bereich der EDV tätig. Zum einzigen Auftraggeber (X-GmbH) fuhr U täglich mit seinem eigenen Pkw. Beim Auftraggeber wurde ihm ein Raum zur Erledigung der Aufträge zur Verfügung gestellt. Es war aber nicht möglich in diesem Raum andere Tätigkeiten (z.B. Verwaltungsarbeiten) zu erledigen.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Fahrten vom Wohnsitz des U zum Auftraggeber als Fahrten Wohnung-Betrieb nur mit 0,30 € je Entfernungskilometer als Betriebsausgabe zu berücksichtigen seien.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf sind die Fahrtkosten von der Wohnung zur Einsatzstelle in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar.

10. Doppelte Haushaltsführung bei Alleinstehenden

In einem beim Bundesfinanzhof (BFH) liegenden Streitfall ging es um einen 43 Jahre alten Steuerpflichtigen, der am Wohnort A einen gemeinsamen Haushalt mit der Mutter unterhielt. Am Dienort B begründete der Steuerpflichtige seinen Zweitwohnsitz. Die Wohnung in B (Dienort) diente ihm im Wesentlichen nur als Schlafstätte.

Nach Auffassung des BFH ist damit am Dienort weder der Haupthausstand noch der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Steuerpflichtigen.

Bei älteren, wirtschaftlich selbständigen, berufstätigen Kindern, die mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist davon auszugehen, dass ihnen dieser Haushalt (somit Haushalt in A) als eigener Haushalt zugerechnet werden kann. Dies auch aus dem Grund, da diese Kinder die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen.

Somit sind die Kosten der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen.

Mit Urteil vom 16.1.2013, Az. VI R 46/12 hat der BFH dieses positive Urteil zu Gunsten Alleinstehender gefällt.

11. Nachträgliche Schuldzinsen bei Vermietung und Verpachtung

Wird ein bisher vermietetes Grundstück veräußert und können durch den Verkaufserlös nicht alle Verbindlichkeiten, die mit diesem Objekt im Zusammenhang stehen, getilgt werden, dann sind die nachträglichen Schuldzinsen unter bestimmten Voraussetzungen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

So nach dem Urteil des BFH vom 20.6.2012 (Az. IX R 67/10).

Zu diesem Urteil wurde am 28.3.2013 ein neues BMF-Schreiben herausgegeben, das diese positive Entscheidung wieder etwas einengt.

12. Steuerberatungskosten und Vorläufigkeitsvermerk

Steuerberatungskosten sind seit 2006 keine Sonderausgaben mehr. Wegen verschiedener Verfahren erfolgten die Einkommensteuerbescheide in diesem Punkt vorläufig.

Der Vorläufigkeitsvermerk wird nach dem BMF-Schreiben vom 25.4.2013 (Az. IV A 3 - S 0338/07/10010) mit sofortiger Wirkung nicht mehr gesetzt.

Soweit Einspruch wegen der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben erhoben wird, lässt die Finanzverwaltung Ruhen des Einspruchsverfahrens nicht mehr zu.

13. Zivilprozesskosten bei Gewinnversprechen als außergewöhnliche Belastung

Beim Hessischen Finanzgericht lag folgender Sachverhalt:

Ein Ehepaar erhielt von einer Firma eine per Werbung übersandte Gewinnzusage von rund 7.000 €. Später stellte sich heraus, dass es sich um eine Scheinfirma des B handelte. Nachdem die Gewinnauszahlungen nicht erfolgten, verklagte das Ehepaar den B bzw. dessen Firmen auf Zahlung der Gewinnversprechen.

Die Firmen des B liegt bereits masselose Insolvenz vor. Die Ansprüche des Ehepaars konnten bis jetzt nicht durchgesetzt werden.

Im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung machte das Ehepaar die anlässlich des Rechtsstreits angefallenen Zivilprozesskosten von 4.300 € als außergewöhnliche Belastung geltend.

Das Hessische Finanzgericht hat mit Urteil vom 12.12.2012, Az. 4 K 929/12 entschieden, dass die vorliegenden Zivilprozesskosten nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen seien.

Zivilprozesskosten sind nach der neuesten Rechtsprechung des BFH dann als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, wenn der Rechtsstreit hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Nach Auffassung des Finanzgerichts greift die neue Rechtsprechung aber nicht bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 661a BGB. Bei diesen Ansprüchen besteht keine Zwangsläufigkeit i.S. des § 33 Abs. 1 EStG.

14. Vorsteuerabzug auch bei unentgeltlicher Überlassung an Gesellschaft?

Werden Gegenstände des Gesellschafters unentgeltlich an die Gesellschaft (z.B. GbR) überlassen, dann stellt sich die Frage nach dem Vorsteuerabzug beim Gesellschafter.

Mit Beschluss vom 6.12.2012, V ER-S 2/12 hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsauffassung bestätigt, dass einem Gesellschafter

- der ein Wirtschaftsgut außerhalb einer eigenen wirtschaftlichen (unternehmerischen) Tätigkeit erwirbt und
- dieses seiner Gesellschaft unentgeltlich zur Nutzung überlässt, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Mit Beschluss vom 20.2.2013, Az. XI R 26/10 hat der BFH nun zur Klärung der Zweifel den EuGH angerufen.

15. Gutschrift als Rechnung

Durch das Jahressteuergesetz 2013 sollte in § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz eingefügt werden, dass in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“ zwingender Bestandteil der Rechnungsvorschriften wird.

Das Jahressteuergesetz 2013 ist aber gescheitert.

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wird beabsichtigt die Rechnungsangabe „Gutschrift“ einzuführen. Das Gesetz liegt momentan im Vermittlungsausschuss.

Sollte das Gesetz durch Bundestag und Bundesrat angenommen wird, dann tritt die Neuregelung erst am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Somit ist nach dem aktuellen Gesetzesstand die Verwendung des Wortes „Gutschrift“ bei Abrechnungen des Leistungsempfängers für den Leistungserbringer nicht verpflichtend.

Gutschrift

Michael Meier Consulting - Gewerbesteuernummer 12-20351 Hamburg
Tel: 040 / 95 68 71 23, Fax 040 / 95 68 71 25

Meier GmbH
Computer-Fachhandel
Ludendorffstraße 65
30185 Hannover

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers

Datum: 15.1.2007

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers

NEU: Füllfelder für Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

NEU: Füllfelder für Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

GUTSCHRIFT - Nr. 03-2007

Hervorgehoben gemäß schreibe ich Ihnen für die Lieferung am 13.1.2007 folgendes gut:

Beschreibung der Lieferung (Art und Menge bzw. Umfang)

Empfang für die Lieferung / eventuelle Lieferfrist (eventuell nach Steuerzeitpunkt)

Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
2	USB - Sticks	16,78 €	33,56 €
8	DVD - Romlinge	29,00 €	232,00 €
10	Fachberatungsstunden	12,00 €	120,00 €
Zwischensumme		385,56 €	
zzgl. 19 % Umsatzsteuer			73,26 €
Endsumme			458,82 €

Der Betrag von 458,82 € wurde zur Zahlung angewiesen.

Ihre USt-IdNr.: DE 98767524

NEU: Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers

16. Belegnachweis bei Ausfuhrlieferungen von Kraftfahrzeugen

Mit Wirkung vom 20.12.2012 sind die Regelungen zum Belegnachweis bei Ausfuhrlieferungen von Kraftfahrzeugen geändert worden. Mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.4.2013 wurde deswegen der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Bei der Ausfuhr von Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG), die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen, muss der Ausfuhrbeleg immer auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten. Dies unabhängig davon, ob das Fahrzeug mit Hilfe eines Beförderungsmittels oder auf eigener Achse ausgeführt wird.

17. Gelangensbestätigung

Die Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 25.3.2013 wurde am 28.3.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Durch diese Verordnung wird nun die sog. Gelangensbestätigung Wirklichkeit. Die Gelangensbestätigung ist als Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versandungsfällen erforderlich.
In bestimmten Fällen kann der Nachweis auch durch andere Belege geführt werden.
Die Neuregelungen treten am 1.10.2013 in Kraft.

Anlage 1 - zu Abschnitt 6a.3

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand/dass folgender Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

am

(Datum des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

(Datum des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist) erhalten habe / gelangt ist¹⁾.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

18. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.